



Resolution

" Neue Prinzipien für Friedenssicherungseinsätze "

Der Sicherheitsrat,

Artikel I Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen in Erinnerung rufend,

unter Berücksichtigung des "Report of the Panel on United Nations Peacekeeping Operations" (auch bekannt als Brahimi Report),

unter Berücksichtigung des Reports des Generalsekretärs aus dem Jahre 2009 (S/2009/277) über den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten,

unter Berücksichtigung der „Agenda für den Frieden“,

geleitet von der Intention, friedensschaffende Einsätze der Weltgemeinschaft in Zukunft effizienter zu gestalten,

in Kenntnis um die zivilen Opfer und die Gräueltaten, die trotz friedenssichernder Missionen der UN in den Konflikten in Bosnien (1992), Somalia (1993), Ruanda (1994) und dem Sudan (2003) geschehen sind,

zu der Erkenntnis kommend, dass durch ein entschiedeneres Handeln des DPKO und des Generalsekretariats der Vereinten Nationen viele der gescheiterten Missionen erfolgreicher verlaufen wären;

überzeugt, dass Peacekeeping in Zukunft integraler Bestandteil einer globalen Sicherheitsarchitektur sein muss und im Besonderen im Zusammenhang mit innerstaatlichen Konflikten von Bedeutung sein wird,

deshalb feststellend, dass die aktuelle Bedrohungslage eine neue Generation von Friedenssicherungseinsätzen notwendig macht,

das Gebot der staatlichen Souveränität und territorialen Unversehrtheit berücksichtigend, sodass ein gewaltsames Eingreifen erst nach Ausschöpfung aller diplomatischen Möglichkeiten in Frage kommt,

1. fordert die Verankerung der Peacekeeping Operations in den Artikel 7 der UN-Charta, um sie als Werkzeug des Sicherheitsrates zur Sicherung des Friedens Charta konform zu etablieren;

2. erklärt die „Agenda für den Frieden“ als Grundlage allen systemischen und moralischen Handelns der neuen Generation von Friedenseinsätzen;
3. kommt zu dem Schluss, dass erfolgreiche Friedenssicherungsmissionen nur durch konsequentes Handeln im Sinne der Bestrebung, Menschenleben zu retten, erfolgreich sein können;
4. fordert regelmäßige Lageberichte von den truppenstellenden Nationen sowie vom DPKO, um die enge Konsultation des Sicherheitsrates in allen Phasen der Mission sicher zu stellen, falls dies von mindestens 25% der Mitglieder des Sicherheitsrates gewünscht ist;
5. beschließt die Gründung des United Nations Generalstabs für Peacekeeping und Sicherheit (UNGPS), dessen Zusammensetzung noch geklärt werden muss und der die Friedenssicherungseinsätze mit durch von Mitgliedsstaaten gestellten Truppen leitet und versucht, vor und während möglicher Konflikte mit allen relevanten Parteien zu verhandeln;
6. beschließt bei aufkeimenden Konflikten früher als bisher verantwortliche Mediatoren aus den Reihen der UN-Mitgliedsstaaten zu bestimmen, die sich aufgrund ihrer regionalen und/oder politischen Situation gut für eine Vermittlerrolle eignen, um möglichst früh dem Problem der fehlenden Verantwortlichkeit entgegen zu wirken;
7. definiert die Aufgaben des oben genannten Mediators in enger Abstimmung mit dem unter Operativ 5 genannten Gremium wie folgt:
 - a. Vermittlung und Aufbau von diplomatischen Kontakten im Anfangsstadium des Konfliktes
 - b. Vorbereitung einer robusten militärischen Eingreiftruppe, bestehend aus internationalen Blauhelmsoldaten, zur schnellen Intervention für den Fall eines Scheiterns der diplomatischen Lösung,
 - c. Mitaufbau einer langfristigen und umfassenden friedenssichernden Mission,
 - d. Mitwirkung bei der Koordination von humanitärer sowie ziviler Aufbauhilfe, wobei die Regeneration der Wirtschaft eines Landes nicht durch dauerhafte Abhängigkeitsverhältnisse von Subventionen behindert werden darf;
8. legt fünf sequentielle Phasen der Friedenssicherung fest, die bei künftigen Missionen Beachtung finden müssen:
 - a. Die Eigensicherung der Truppe im Konfliktgebiet,
 - b. Die Sicherung des näheren Umfelds der Truppe (zivile und humanitäre Aufbauhelfer),

- c. Die Sicherung der notleidenden Zivilbevölkerung,
 - d. Die Sicherung der Menschenrechte im Konfliktgebiet,
 - e. Die Sicherung der internationalen Sicherheit durch Wiederaufnahme von diplomatischen Beziehungen nach Beendigung der Kampfhandlungen;
9. legt die Mindestanforderungen für die schnellen Eingreiftruppen wie folgt fest:
- a. Luftlandefähig und luftverlegbar binnen 72 Stunden,
 - b. Ausreichende Bewaffnung, Motorisierung sowie eigene Luft- sowie Seeunterstützung,
 - c. In einer der Situation angepasster Truppenstärke verfügbar, mindestens jedoch in Brigadestärke abrufbar;
10. legt die Mindestanforderung für friedenssichernde Missionen wie folgt fest:
- a. Marschbereit binnen 14 Tagen,
 - b. Ausreichende Bewaffnung sowie für einen langfristig ausgelegten Einsatz ausreichende Logistik,
 - c. Die Fähigkeit, über das ganze Konfliktgebiet die See, Luft und Landhoheit zu wahren und einen effizienten Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten,
 - d. Ausreichende Überschusskapazitäten, um sich auch am zivilen sowie humanitären Wiederaufbau zu beteiligen,
 - e. Die Fähigkeit, kulturelle Eigenheiten und Gebräuche der jeweiligen Konfliktparteien einzuschätzen und zu respektieren;
11. entschließt sich, einen Fonds zur Finanzierung der Einsätze ins Leben zu rufen, an dem alle Staaten der UNO gemäß ihres Bruttoinlandsproduktes beteiligt werden;
12. beschließt, mit der Sache befasst zu bleiben und das Beschlossene bei Bedarf anzupassen.